

Nutzungsbedingungen für eine Eheschließung im Kaminzimmer des Gut Sandbeck

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck überlässt nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung an einem anzugebenden Tag für 30 Minuten zum Zwecke der Eheschließung das Kaminzimmer als Trauzimmer des Gut Sandbeck für maximal 30 Personen, davon 10 Sitzplätze für Gäste.

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich für private Zwecke.
2. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, spätestens bei der Anmeldung der Eheschließung, ist das **Nutzungsentgelt in Höhe von 150,--€** zu entrichten.
3. Neben Eheschließungen können weitere Veranstaltungen auf dem Gelände und in Gebäuden des Gut Sandbeck stattfinden, da Gut Sandbeck ein kulturell genutzter Ort ist. Von Veranstaltungen ausgehende Beeinträchtigungen berechtigen nicht zur Minderung des Nutzungsentgeltes.
4. Das Streuen von Reis und unnatürlichen Materialien wie Konfetti, Plastik o.ä. ist auf dem Gelände des Gut Sandbeck sowohl im als auch vor dem Gebäude nicht gestattet. Natürliche Blumen oder Blütenblätter dagegen dürfen verstreut werden. Verwendetes Streugut (Blumenblätter o.ä.) vor oder nach der Eheschließung ist zusammenzukehren und im vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Besen, Handfeger und Schaufel liegt dazu vor Ort bereit.
5. Trinkbecher, Flaschen und sonstige Abfallgegenstände sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Osterholz-Scharmbeck an den überlassenen Räumen, sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung entstehen.
7. Für die Garderobe und sonstige Gegenstände übernimmt die Stadt Osterholz-Scharmbeck keine Haftung.
8. Das Parken der Autos ist ausschließlich auf dem ausgewiesenen Parkplatz vor dem Gelände des Gut Sandbeck erlaubt.
9. Offenes Feuer, Rauchen und eigene Kerzen sind im gesamten Gebäude untersagt.
10. Bei einem Rücktritt des Nutzers von dieser Nutzungsvereinbarung ab zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin wird ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 50,-- € fällig.
11. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat das Recht, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn in der Person des Nutzers, der zu erwartenden Gäste bzw. Art der Veranstaltung ein wichtiger Grund besteht, der befürchten lässt, dass im Zusammenhang mit der Durchzuführenden Eheschließung gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder Grund zu der Annahme besteht, dass der Nutzer unzuverlässig, insbesondere nicht zahlungswillig oder zahlungsfähig ist.